

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Containerverträge mit Verbrauchern zu privaten Zwecken

Stand 10.02.2016

1. Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für Containerverträge mit Verbrauchern zu privaten Zwecken (Abbruch, Umbau, Entrümpelung, Abfuhr von Grünabfällen, etc.).

(2) Für Unternehmer oder Containerverträge zu gewerblichen Zwecken finden die nachfolgenden Bedingungen keine Anwendung. Dort gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Unternehmer, veröffentlicht über unsere Internetseite <http://www.Mayer-Kirchheim.de/> auf der Unterseite „AGB“.

2. Vertragsabschluss und Rücktrittsrecht bis zur Anlieferung

(1) Auf der Grundlage Ihrer Anfrage und Ihren Angaben für Ihren Einsatzzweck unserer Container erhalten Sie ein Angebot von uns. Beachten Sie bitte auch die rechtlichen Hinweise in unseren Angeboten. Unsere Angebote sind freibleibend. Bis zu Ihrer Auftragserteilung kommt ein Vertrag nicht zustande. Sind die Angaben nicht zutreffend oder aus Ihrer Sicht nicht vollständig nehmen Sie das Angebot nicht an. Sie kontaktieren den für Sie zuständigen Mitarbeiter. Dieser sendet Ihnen ein neues Angebot auf der Grundlage Ihrer Änderungs- oder Ergänzungswünsche.

(2) Ihren Auftrag erteilen Sie schriftlich, in Textform (E-Mail) oder telefonisch. Bei telefonischer Auftragserteilung wird Sie unser Fahrer bei der Anlieferung vor Absetzen des Containers um eine schriftliche Bestätigung des Auftrages bitten. Unser Fahrer hat die Anweisung den Container wieder mitzunehmen, wenn die Unterschrift verweigert wird.

(3) Ein Widerrufsrecht des erteilten Auftrages besteht nicht. Wir gewähren Ihnen aber ein vertragliches Rücktrittsrecht bis zu dem Zeitpunkt der Anlieferung des Containers. Solange der Container noch nicht auf dem Weg zu Ihnen ist, ist der Rücktritt für Sie kostenlos, anderenfalls berechnen wir Ihnen die angefallenen Transportkosten nach tatsächlichem Aufwand.

3. Vertragsgegenstand, nachträgliche Änderungen

(1) Der Vertragsinhalt ergibt sich grundsätzlich aus unserem Angebot auf der Grundlage Ihrer Angaben.

(2) Wir bringen den bestellten Container an den von Ihnen bestimmten Standort und setzen ihn dort ab. Der Container steht für die vereinbarte Mietzeit oder bis zu Ihrer Weisung zur Abholung am vereinbarten Standort. Sie befüllen den Container mit der vereinbarten Abfallart. Wir holen den vereinbarungsgemäß befüllten Container nach Ablauf der Mietzeit oder Ihrer Weisung ab und entsorgen für Sie den Abfall ordnungsgemäß unter Einhaltung aller Gesetze, Bestimmungen und Normen.

(3) Auch wenn die tatsächlichen Umstände Ihres Container-Einsatzes nicht mit den Angaben Ihrer Bestellung übereinstimmen helfen wir Ihnen weiter, außer im Falle einer arglistigen Täuschung über die Umstände. Alle ändernden Umstände können aber zu Mehraufwand und Mehrkosten führen. Wir unterrichten Sie unverzüglich nach Kenntnis der geänderten Umstände über die notwendigen Maßnahmen und die damit verbundene Mehrvergütung. Wir führen die an die geänderten Umstände angepasste Leistung aus, wenn und solange Sie die anfallenden Mehrkosten übernehmen. Die unserer Erfahrung nach häufigsten Problemfälle und die von Ihnen erwarteten Verhaltensweisen (Mitwirkungspflichten) haben wir für Sie in den folgenden Abschnitten aufgeführt.

4. Der Container und seine Behandlung für die Dauer Ihrer Nutzung

(1) Sie sind als Mieter des Containers für die Dauer der Standzeit verantwortlich für den vertragsgemäßen Gebrauch. Stellen Sie bitte sicher, dass der Container während der Arbeiten nicht beschädigt wird. Instruieren Sie die Personen, die Ihnen beim Arbeiten am Container oder beim Befüllen helfen.

(2) Treffen Sie alle erforderlichen Maßnahmen, dass der Container nicht durch Dritte beschädigt werden kann. Ist der Standort Dritten frei zugänglich sichern und kontrollieren Sie den Container regelmäßig einmal täglich für die Dauer der Standzeit.

(3) Machen Sie im Container kein Feuer. Füllen Sie keine Flüssigkeiten in den Container. Decken Sie den offenen Container bei starkem Regen oder Schneefall mit einer Plane ab. Füllen Sie nur die in unserem Angebot nach Ihren Angaben beschriebene Abfallart in den Container.

(4) Tritt trotzdem ein Schadensfall am Container ein informieren Sie uns bitte unverzüglich und befolgen die Weisungen die Sie dann von unserem Mitarbeiter erhalten.

(5) Beachten Sie bitte, dass Sie bei einer Aufstellung des Containers im öffentlichen Verkehrsraum (Gehwege, Radwege, Straßen und Plätze) zwingende Vorschriften für die Verkehrssicherung einhalten müssen (vgl. Abschnitt 6).

5. Die An- und Abfahrt zum Aufstellort

(1) Beachten Sie bitte, dass unser Fahrer mit einem schweren LKW mit ausreichender Nutzlast unmittelbar an den Aufstellort fahren muss, um den Container dort leer abzusetzen und nach Befüllen einschließlich des Abfallgewichts wieder aufzunehmen. Als Auftraggeber bestimmen Sie den Standort des Containers und die An- und Abfahrt zum Aufstellort, wenn dieser von Ihnen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums festgelegt wird.

(2) Stellen Sie bitte rechtzeitig sicher, dass die von Ihnen vorgesehene Zufahrt genutzt werden darf. Das Überfahrtsrecht eines Privatgrundstückes bestimmt deren Eigentümer (nicht der Mieter, der aber u.U. auch zustimmen muss). Im Falle einer Wohnungseigentums-gemeinschaft (WEG) klären Sie bitte die Überfahrt rechtzeitig mit dem Verwalter der betroffenen WEG. Sind sie selbst (Allein-)Eigentümer des zu befahrenden Grundstücks brauchen Sie nichts zu veranlassen. Wir gehen davon aus, dass Sie die Zustimmung aller Beteiligten eingeholt haben. Unser Fahrer verlässt sich insoweit auf Ihre Angaben.

(3) Gehwege, Privatwege, Garageneinfahrten, freies Gelände, Baustellenzufahrten oder ähnliche nicht für den Schwerlastverkehr gebaute Untergrundflächen können alleine durch die Lasten des Fahrzeugs und des Leercontainers überfordert sein. Die für unsere

Fahrzeuge erforderliche Traglast beträgt mindestens 20 Tonnen. Liegt die Traglast darunter müssen Sie mit Schäden am Grundstück rechnen. Außerdem beansprucht der LKW eine ausreichend hohe, breite und für das Absetz- und Aufnahmemanöver ausreichend große Zufahrtsfläche. Stehen Bäume, Bauwerke oder sonstige nicht überfahrbare Hindernisse, müssen notwendige Kurvenradien berücksichtigt werden. Falls Sie Unterstützung bei der Zufahrtsplanung benötigen, melden Sie sich rechtzeitig bei uns. Wir unterstützen Sie gerne. Drohen Schäden am Fahrzeug, wird unser Fahrer die Zufahrt verweigern und um Angabe eines geeigneten Alternativstandortes bitten.

6. Der Aufstellplatz und seine Sicherung während der Standzeit

(1) Für die Aufstellung des Containers im öffentlichen Verkehrsraum benötigen Sie im Regelfall eine Sondernutzungserlaubnis von der zuständigen Behörde. In Baden-Württemberg wenden Sie sich an die für die Verkehrsfläche (Straße, Platz, Gehweg, Parkplatz) zuständige Behörde. Im Zweifel fragen Sie Ihre zuständige Gemeindeverwaltung. Kümmern Sie sich bitte rechtzeitig um die Erlaubnis. Unser Fahrer geht davon aus, dass Ihnen die Erlaubnis vorliegt, wenn Sie den Container-Standort im öffentlichen Verkehrsraum anweisen. Unsere Fahrer sind nur angewiesen keine Weisungen Ihrerseits zu befolgen, die offensichtlich zu Rechtsverstößen führen würden.

(2) Im Verkehrsraum muss der Standort des Containers jederzeit – auch während Ihrer Arbeiten am Container – ordnungsgemäß abgesichert sein, damit weder für Ihre Helfer noch für unbeteiligte Dritte, noch für die Verkehrsteilnehmer selbst (Fußgänger, Fahrrad- und Kraftverkehr) vermeidbare Gefahren entstehen. Denken Sie bitte insbesondere auch an spielende Kinder.

(3) Erkundigen Sie sich bei Einholung der Erlaubnis nach den öffentlich-rechtlichen Vorgaben für die Absicherung des Straßenverkehrs. Sie müssen den Standort durch geeignete und von der Behörde zugelassene Hinweise (Warndreieck o.ä.) und Absperrungen absichern und bei schlechten Sichtverhältnissen und über Nacht beleuchten. Eventuelle zusätzliche Auflagen der Behörde müssen Sie befolgen.

(4) Denken Sie bitte daran, dass die erforderlichen Sicherungseinrichtungen nicht zu unserem Lieferumfang gehören und unmittelbar nach dem Abladevorgang von Ihnen aufgestellt werden müssen.

(5) Für den Standort auf einem Privaten Grundstück beachten Sie bitte zunächst die Mitwirkungspflichten zu Abschnitt 5 (An- und Abfahrt). Auch das Abstellen und Beladen des Containers am Standort setzt die Zustimmung des Eigentümers und evtl. anderer Nutzungsberechtigter des Grundstücks voraus. Außerdem muss der Standort geeignet sein. Achten Sie bitte auch darauf, dass bei längeren Standzeiten des Containers unabhängig vom Lastdruck des Containers und seines Inhalts Schäden entstehen können (Bewuchs verfärbt oder geht ein, Rostflecken, Schmutz- und Witterungsrückstände etc.).

(6) Wenn Sie den Container ohne Abstimmung mit uns an einen anderen Standort verbringen (lassen), handeln Sie in eigener Verantwortung und haften uns gegenüber für alle auch zufällig eintretenden Schäden und alle Zusatzkosten und Mehraufwendungen für die Abholung am neuen Standort.

7. Die Beladung des Containers, Abfallrecht, Beratungsbedarf

(1) Achten Sie bitte darauf, dass wir Ihnen einen Container nach Ihren Angaben passend zur Art und zum Umfang (Volumen, Gewicht, Anzahl o.ä.) der Abfälle angeboten haben. Für andere Abfälle oder für einen größeren Umfang ist der abgestellte Container möglicherweise nicht geeignet. Bei Überladung können Mehrkosten oder sogar Schäden entstehen. Andere Abfälle im Container sind möglicherweise sogar verboten. Achten Sie bitte auch auf die Transportierbarkeit und beladen den Container gleichmäßig (nicht einseitig, front- oder hecklastig, nie über den Rand hinaus) maximal mit der vereinbarten Abfallmenge. Fragen Sie bitte wenn Sie unsicher sind bevor Sie den Container überladen.

(2) Als Abfallerzeuger sind Sie für die ordnungsgemäße Entsorgung verantwortlich. Abfälle müssen nach geltendem Recht nach einem so genannten Abfallschlüssel deklariert werden. Ihre Angaben bei der Bestellung des Containers haben wir entsprechend berücksichtigt. Andere Abfälle dürfen nicht in den Container! Insbesondere dürfen Abfallarten nicht gemischt werden. Gemischte Abfälle müssen wieder sortiert werden oder aufwendiger entsorgt werden. In beiden Fällen entstehen erhebliche Mehrkosten für Sie. Sprechen Sie unbedingt mit unserem für Sie zuständigen Mitarbeiter bevor Sie andere Abfälle in den Container laden oder gemischte Abfälle einfüllen.

(3) Füllen Sie auf keinen Fall Gefahrstoffe wie asbesthaltige Baustoffe, Farben, Lacke, Spraydosen, Batterien, Leuchtstoffröhren oder flüssige Materialien in den Container. Für diese Abfallarten ist der Container ungeeignet und unzulässig.

(4) Wir sind zwar ein zertifizierter Entsorgungsbetrieb – Ihre Gedanken lesen können wir aber nicht. Teilen Sie unserem Mitarbeiter mit ob und in welchem Umfang Sie eine Beratung zur Schlüsselung Ihrer Abfälle oder zu deren ordnungsgemäßen Entsorgung benötigen. In den meisten Fällen können wir Ihnen selbst weiterhelfen. Soweit chemische Analysen oder spezielle Entsorgungswege sinnvoll oder gesetzlich vorgeschrieben sind können wir Ihnen geeignete Labore und Partnerunternehmen empfehlen. Solange Sie uns nicht fragen, gehen wir davon aus, dass Sie wissen was sie tun. Erkennen unsere Mitarbeiter eine Fehleinschätzung Ihrerseits, dürfen Sie mit einem Hinweis rechnen. Haben Sie aber bitte Verständnis dafür, dass unsere Mitarbeiter angehalten sind, keinerlei abfallrechtlich unzulässige Weisungen entgegenzunehmen.

8. Befugnisse unseres Fahrpersonals

(1) Unser Fahrpersonal hat keine Vertretungsmacht für unser Unternehmen. Unser Fahrer kann als Ihr Bote handeln, wenn Sie Ihm Fragen, Mitteilungen oder den unterschriebenen Auftrag mit auf den Weg geben.

(2) Unser Fahrpersonal ist berechtigt bei An- und Abfahrt des Containers alle ladungs- und transportrelevanten Entscheidungen eigenverantwortlich selbst zu entscheiden und die vorgefundenen Umstände vor Ort zu dokumentieren. Bei sicherheitsrelevanten Problemen muss unser Fahrer den Vorgang abrechnen und unsere Entscheidung einholen. In diesen Fällen wird der Fahrer Ihre Weisungen auch dann nicht befolgen, wenn Sie ausdrücklich die Verantwortung übernehmen.

(3) Ist Vorkasse bei Anlieferung des Containers vereinbart, ist unser Fahrpersonal berechtigt, die vereinbarte Vergütung gegen Empfangsquittung entgegenzunehmen. Die Quittung dient in Zweifelsfällen als Ihr Zahlungsnachweis. Unser Fahrer hat die Anweisung den Container wieder mitzunehmen, wenn die Vorkasse verweigert wird.

(4) Unser Fahrpersonal ist nicht befugt Geschenke im unüblichen Umfang von Ihnen anzunehmen.

9. Mietdauer, Ablaufstörungen und Wartezeiten

(1) Die vereinbarte Mietdauer des Containers beginnt mit dem Tag der Anfahrt und endet am Tag der Abfahrt des Containers. Verzögert sich die Abholung aus von Ihnen nicht zu vertretenden Gründen endet Ihre Zahlspflicht für den Mietpreis am Folgetag Ihrer Meldung, dass der Container von uns abgeholt werden kann.

(2) Ist ein Mietzeitraum Wochen oder Monaten bestimmt erfolgt eine genaue zeitanteilige Berechnung entsprechend der tatsächlichen Mietdauer nach Absatz 1.

(3) Ist ein genauer An- oder Abfahrtermin bestimmt, benötigt unser Fahrer Ihre telefonische Erreichbarkeit am Tag des Vorgangs, weil sich verkehrsbedingte Verzögerungen nie ganz ausschließen lassen.

(4) Bei der Anfahrt des Containers müssen Sie vor Ort sein, um dem Fahrer die Zufahrt und den Standort und die Aufstellrichtung des Containers zu zeigen. Wenn Sie nicht vor Ort sein können, stellen Sie bitte sicher, dass entweder ein Vertreter vor Ort ist, der für Sie verbindlich die Weisungen erteilen darf oder übermitteln rechtzeitig einen Lageplan mit der genauen Zufahrt und dem genauen Standort und der Aufstellrichtung.

(5) Bei der Abfahrt des Containers sollten Sie vor Ort sein, um eventuell auftretende Probleme mit der Beladung des Containers feststellen und klären zu können. Anderenfalls müssen Sie die Leerfahrt und die Verlängerung der Mietdauer zusätzlich bezahlen, wenn unser Fahrer den Container aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht abfahren kann.

(6) Muss unser Fahrer mit der An- oder Abfahrt des Containers auf Sie warten, erfolgt eine zusätzliche Abrechnung der Wartezeit. Wenn Sie keine andere Weisung erteilen, fährt unser Fahrer nach einer Stunde Wartezeit unverrichteter Dinge zurück. Die Kosten einer so verursachten nutzlosen Fahrt müssen Sie bezahlen.

10. Ihre Haftung für Schäden

(1) Sie haften für die Dauer der Mietzeit für Schäden am Container und das Abhandenkommen des Containers.

(2) Sie haften für Schäden am Fahrzeug oder Container bei der An- und Abfahrt, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht ist, den Sie zu vertreten haben, insbesondere

- wenn die Zufahrt oder der Aufstellplatz ungeeignet ist
- wenn eine erforderliche Zustimmung oder Sondernutzungserlaubnis nicht vorliegt
- wenn der Container mit anderen als den vereinbarten Abfällen beladen wurde
- wenn der Container nicht gleichmäßig beladen wurde
- wenn der Container überladen wurde

(3) Sie haften für Schäden Dritter und stellen uns aus der Haftung frei, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht ist, den Sie zu vertreten haben, insbesondere

- wenn bei An- und Abfahrt oder Aufstellung und Aufladung des Containers Schäden an fremden Grundstücken entstehen
- wenn durch den Standort des Containers Dritte zu Schaden kommen

- wenn durch fehlende oder mangelhafte Kennzeichnung, Absperrung oder Absicherung des Containers Dritte zu Schaden kommen
- wenn bei den Arbeiten am Container Dritte zu Schaden kommen

es sei denn, wir oder unsere Mitarbeiter haben den Schaden ganz oder überwiegend mit zu vertreten.

11. Unsere Haftung für Schäden

(1) Für Schäden die an Grundstücken oder beweglichen Sachen entstehen, haften wir wenn uns grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Handeln vorgeworfen werden kann. Wenn sie den Schaden nicht unverzüglich nach Feststellung bei uns melden, kann die Haftung entfallen oder eingeschränkt sein, soweit durch die verspätete Meldung Nachteile entstehen oder notwendige Feststellungen nicht mehr getroffen werden können.

(2) Für Personenschäden haften wir auf gesetzlicher Grundlage.

(3) Für Vermögensschäden können wir eine Haftung nicht übernehmen.

(4) Alle Haftungsbeschränkungen oder Ausschlüsse finden keine Anwendung soweit die Schadensursache auf einem Sachverhalt beruht für den wir Ihnen gegenüber ausdrücklich die Haftung übernommen haben (Garantien oder Zusicherungen im Rechtssinne).

(5) Unsere Mitarbeiter, insbesondere unser Fahrpersonal haftet ebenfalls nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

12. Vergütung und Fälligkeit

(1) Beachten Sie bitte, dass die vereinbarte Vergütung nur die Leistungen umfasst, die wir im Angebot auf der Grundlage Ihrer Angaben beschrieben haben. Soweit keine längere Standzeit vereinbart wurde, ist der Mietzins für den Container für drei Tage, die störungsfreie An- und Abfahrt und die Entsorgung vereinbarungsgemäß eingefüllter Abfälle inkludiert.

(2) Für eine zusätzliche oder vergebliche Fahrt berechnen wir neben der vertraglichen Vergütung

- je Entfernungskilometer (Hin- und Rückfahrt) € 2,60 zzgl. MWSt. (derzeit € 3,09) für die Fahrstrecke,
- € 40,00 zzgl. MWSt. (derzeit € 47,60) für den Be- und Entladevorgang (einzeln je € 20,00 zzgl. MWSt.) und
- € 20,00 zzgl. MWSt. (derzeit € 23,80) für die Bearbeitungs- und Dispositionskosten unserer Transportabteilung.

(3) Für eine Wartestunde berechnen wir für Fahrzeug und Fahrer € 70,00 zzgl. MWSt. (derzeit € 83,30).

(4) Für jeden Tag der Mietzeitverlängerung berechnen wir pro Container und Tag

- für Absetzcontainer € 1,50 zzgl. MWSt. (derzeit € 1,79)
- für Abrollcontainer € 4,00 zzgl. MWSt. (derzeit € 4,76).

(5) Der Abfallentsorgungsvertrag ist eine Geschäftsbesorgung, die wir für Sie in Ihrem Auftrag durchführen. Alle zusätzlichen Kosten und Aufwendungen, welche für die Beprobung, Analyse, Sortierung, Deponierung oder anderweitiger Entsorgung zur Einhaltung

der abfallrechtlichen Vorschriften notwendig werden, stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung. Wir sind berechtigt Ihnen für alle Fremdkosten und Auslagen eine Vorschussrechnung zu stellen und die Beauftragung oder Durchführung der notwendigen Maßnahmen (soweit zulässig) so lange zurückzustellen bis deren Zahlung erfolgt oder sichergestellt ist. Für die Dauer tragen Sie die Kosten der Zwischenlagerung und eventuell durch die Dauer verursachten Mehraufwand.

(6) Wenn Sie nur die vereinbarte Abfallart ohne Verunreinigungen oder Beimischung anderer Abfälle im Rahmen der vereinbarten Menge in den Container gefüllt haben, sind bereits alle Kosten und Auslagen im Angebot enthalten.

(7) Ist weder Vorkasse noch ein Zahlungsziel vereinbart, ist der Vergütungsanspruch einschließlich abgerechneter Kosten und Aufwendungen sofort nach Ausführung der Leistung und Zugang der Rechnung oder Abrechnung zur Zahlung fällig.

13. Datenschutzhinweis

(1) Ihre personenbezogenen Daten (Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Angaben zum Containerstandort etc.) werden bei uns erfasst und ausschließlich auftragsbezogen verarbeitet und mit den abfallrechtlich notwendigen Daten zusammengeführt und aufbewahrt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen werden die Daten gelöscht und die Unterlagen vernichtet.

(2) Die Vorschriften der Datenschutzgesetze werden beachtet. Bei Fragen beachten Sie bitte zunächst unsere Datenschutzerklärung, veröffentlicht auf unserer Internetseite <http://www.Mayer-Kirchheim.de/> auf der Unterseite „Datenschutzerklärung“. Finden Sie dort keine Antwort auf Ihre Frage können Sie sich mit unserer Datenschutzbeauftragten in Verbindung setzen. Die Kontaktdaten finden Sie im veröffentlichten Verzeichnisse.

Kirchheim/Neckar, im Februar 2016

Eugen Mayer GmbH & Co. KG